

Satzung des Vereins

„Aktion Fluthilfe Schwetzingen“

vom 14. November 2005, zuletzt geändert am 8. Februar 2007

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

- 1) Der Verein mit dem Sitz in Schwetzingen führt den Namen „Aktion Fluthilfe Schwetzingen“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Überwindung der Folgen der Tsunami-Katastrophe, die am 26. Dezember 2004 große Teile Südostasiens in Mitleidenschaft gezogen hat. Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch, z.B. :
 - den Bau und die Unterhaltung eines Waisenhauses in Sri Lanka,
 - die Vermittlung von Patenschaften für Kinder, die in dem Waisenhaus aufgenommen werden,
 - sonstige Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Bevölkerung durch Zuwendung von Geld- oder Sachspenden,
 - die Unterstützung anderer Hilfsprojekte in der betroffenen Region.
- 2) Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Der Verein will seinen Zweck erreichen durch Zuwendungen unter Lebenden und letztwillige Verfügungen.

§ 4

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Jedem Vereinsmitglied bleibt es unbenommen, Spenden an den Verein zu leisten.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Vorsitzenden des Vorstandes, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung einer dem Verein angehörenden juristischen Person.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins schädigt.

III. Vorstand des Vereins

§ 7

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenverwalter.
- 2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist für zwei Jahre im Amt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Schwetzingen. Schriftführer ist der Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Koordination der Stadt Schwetzingen. Kassenverwalter ist der Leiter des Kämmereiamtes der Stadt Schwetzingen.

§ 8

- 1) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei obliegen, unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes, dem Vorsitzenden, die oberste Leitung und die Beaufsichtigung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- 2) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 3) Der Schriftführer führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- 4) Der Kassenverwalter führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Am Ende des Vereinsjahres ist die Kasse abzuschließen und dem Vorsitzenden eine Jahresrechnung vorzulegen. Bei den Mitgliederversammlungen ist den Vereinsmitgliedern Bericht zu erstatten.
- 5) Die Kasse ist jährlich von zwei Mitgliedern des Vereins zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer sind bei jeder Mitgliederversammlung neu zu bestimmen.
- 6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

IV. Beirat

§ 9

- 1) Der Beirat berät den Vorstand.
- 2) Der Vorsitzende lädt den Beirat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Beiratssitzung ein. Der Vorsitzende informiert den Beirat über die Vereinsaktivitäten, die Vermögensverhältnisse und anstehende Entscheidungen.
- 3) Dem Beirat gehören Kraft Amtes an:
 - der Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Pankratius,
 - der Pfarrer der evangelischen Luthergemeinde,
 - je ein Vertreter der im Gemeinderat der Stadt Schwetzingen vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen in den Beirat berufen.

V. Mitgliederversammlung

§ 10

- 1) Der Vorsitzende ruft im Auftrag des Vorstandes mindestens nach Ablauf von zwei Jahren eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese ist wenigstens eine Woche zuvor öffentlich anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt entsprechend der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen. Einzuladen ist mit Tagesordnung.

2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

§ 11

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden
2. Die Prüfung der Geschäftsberichte,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Entlastung des Kassenverwalters,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins,
8. Bewilligung von Vereinsausgaben von mehr als 5.000 Euro.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder wenn drei Vorstandsmitglieder, oder ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 15

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, einen entsprechenden Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit fasst.
- 2) Im Fall der Auflösung, bei Wegfall des Vereinszweckes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Schwetzingen. Diese ist verpflichtet das Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. November 2005 beschlossen und erstmalig am 8. Februar 2007 geändert.

Schwetzingen, den 8. Februar 2007

.....
Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

Der Verein „Aktion Fluthilfe Schwetzingen“ wurde vom Amtsgericht Schwetzingen am 15. Dezember 2005 unter der Nummer VR 719 ins Vereinsregister eingetragen.